eine hohe Kammer der Abgeordneten wolle die verfassungsmäßigen Mittel ergreifen, damit die k. Verordnung vom 7. Jan. 1856 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse zurückgenommen, beziehungsweise zur verfassungsmäßigen Verabschiedung mit den Ständen gebracht werde.

Wir erlauben uns nunmehr, in eine Besprechung der einzelnen Bestimmungen der k. Verordnung einzutreten, wobei wir nicht verfehlen werden, vom Standpunkt unseres betheiligten Gewerbes aus die Wirkungen der einzelnen Vorschriften zu beleuchten. Wir bitten hiebei,

die hohe Kammer möge sich für Beseitigung der einzelnen uns in unserem Geschäftsbetrieb benachtheiligenden Vorschriften der k. Verordnung verwenden.

Zu §. 1—4.

Die §§. 1—4 stellen außer der Vorschrift, daß zur Ausübung des Gewerbes eines Druckers, Buch- und Kunsthändlers u. s. w. eine Concession erforderlich sei, die Fälle auf, in welchen den genannten Geschäften von der betreffenden Kreisregierung die Concession wieder entzogen werden kann. Wir verhehlen nicht, daß uns die Vorschriften des §. 4 mit den ernstesten Besorgnissen erfüllen. Wir glauben, daß diese über den Buchhandel und den Buchdruck verhängte Möglichkeit administrativer Concessionsentziehung eine die verfassungsmäßige Freiheit des Buchhandels und der Presse rein illusorisch machende, daß sie eine das Maß verfassungsmäßig statthafter Repression weit überschreitende Bestimmung ist. Die Maßregel der hier gedrohten administrativen Concessionsentziehung enthält auch eine von dem Buchhandel und der Presse Württembergs gewiß nicht verschuldete, ganz übermäßige Härte. Ein großes, umfassendes Etablissement, das vielleicht hunderten fleißiger Arbeiter und ihren Familien Nahrung gibt, soll nach bloßer zweimaliger schriftlicher Verwarnung von der Kreisregierung geschlossen werden können! In Fällen, in welchen zu einem gerichtlichen Einschreiten nicht einmal Anlaß vorhanden ist, in welchen keinerlei Strafe erkannt werden kann, soll gleichwohl und zwar von einer Administrativbehörde die allerempfindlichste Strafe, die der Concessionsentziehung, verhängt werden können. Wir übersehen hiebei die beigefügten Einschränkungen: die Verjährung der Verwarnungen, das Beschwerderecht gegen dieselben und gegen die Concessionsentziehung keineswegs. Aber sie können wahrlich bei der Leichtigkeit der an keine gerichtliche Form gebundenen Verwarnungen, bei der Dehnbarkeit der Ansichten und Begriffe über „strafbare, insonderheit staatsgefährliche" Druckschriften, solange diese Begriffe nicht durch richterliche Beurtheilung und die dieser zu Grunde liegende Strafgesetzgebung des Staates näher bestimmt sind, keinen ausreichenden Schutz gegen Zufälligkeiten und Willkühr gewähren.

Die württembergische Gesetzgebung kannte bisher schon die Bestimmung, daß dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde unterliegen solle die Errichtung von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien,

allg. Gew.-Ordn. vom 5. August 1836 Art. 123.

ein Erkenntniß, welches der Kreisregierung zusteht.

Vollz.-Instr. vom 20. März 1851 §. 95.
Vgl. Verfüg. vom 9. Sept. 1854 §. 1. Ziff. 2.

Eine nähere Bestimmung darüber, ob und aus welchen Gründen die Erlaubniß verweigert werden könne, enthält das Gesetz nicht, aber ebenso wenig enthält dasselbe eine Bestimmung, welche zu dem Ausspruche berechtigte, daß eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eine Zurücknahme einer einmal ertheilten Erlaubniß aussprechen dürfe; die einmal ertheilte Erlaubniß wird also als unwiderruflich zu betrachten sein.

Mohl, Staatsrecht II. Aufl. II. S. 573.

Es ist auch uns unterzeichneten Geschäftsleuten kein Fall bekannt, daß eine ertheilte Concession einer Buchhandlung oder Buchdruckerei wieder entzogen worden wäre; wir dürfen die Unwiderruflichkeit einer ertheilten Concession somit als durch Gesetz und constante Praxis in Württemberg bisher begründet bezeichnen. Soll in diesen Verhältnissen eine Aenderung bezweckt werden, so könnte dies, unserer Ueberzeugung nach, nur auf dem Wege der Verabschiedung mit den Ständen geschehen.

Die Entziehung einer Concession, in der Regel die härteste der bei einem Preßvergehen gewöhnlicher Art möglichen Strafen, könnte nach unserer Anschauung blos in Folge eines Richterspruchs zulässig sein. Wir übersehen keineswegs, daß der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 die Entziehung der Concession auch auf administrativem Wege in Aussicht nimmt; aber ohne zu einer Beleuchtung des Bundesbeschlusses zurückzukehren, und abgesehen davon, daß viele Staaten, darunter gerade die größten: Oesterreich, Preußen, Baiern, den Bundesbeschluß nicht verkündet haben, so hat derselbe bekanntlich die Bestimmung, den einzelnen Staaten noch einen genügenden Spielraum je nach ihren besonderen Verhältnissen zu lassen. Wir berufen uns übrigens auf das strenge und von dem Bundesbeschluß vielfach als Vorbild benützte preußische Preßgesetz. Dasselbe sieht auch die Fälle vor, in welchen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden kann, und diejenigen, in welchen erkannt werden muß, aber dieses Erkenntniß kann nur von dem zuständigen Richter ausgesprochen werden.

Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 §. 54.

Ist diese Beschränkung der Concessionsentziehung auf den Fall eines richterlichen Ausspruchs in Preußen möglich, so ist kein Grund abzusehen, weßhalb sie nicht auch bei uns zulässig sein sollte. Es wäre die einzige einigermaßen genügende Bürgschaft.

Auch der badische Gesetzesentwurf vom 12. Jan. 1856, zu Einführung des Bundesbeschlusses bei der 1. Kammer eingebracht, zählt die Fälle, wann Concessionsentziehung erfolgen kann oder muß, auf; allein auch hier ist die Entziehung in dem verurtheilenden Erkenntnisse auszusprechen.

Nach Erörterung dieses Cardinalpunktes bleibt uns nur noch übrig, einige andere Bestimmungen der §§. 1—4 zu erörtern. Den Satz, daß die Concession nur erfolgen soll, wenn der solche Nachsuchende unbescholten und geschäftskundig ist, faßt das preußische Gesetz schärfer in den Worten des §. 1: „Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist."

Der §. 4 spricht von zweimaliger Verwarnung, während der Bundesbeschluß eine bestimmte Zahl nicht, sondern nur im allgemeinen wiederholte Verwarnung aufführt. Sogar im Rahmen des Bundestagsbeschlusses wäre daher größere Milde möglich.

Wenn auch darüber wohl kein Zweifel ist, daß die in §. 4 aufgeführte „gerichtliche Bestrafung" und „schriftliche Verwarnung" nicht im allgemeinen, daß also nicht jede gerichtliche Bestrafung, sondern blos eine wegen eines durch das betreffende Geschäft oder in dem betreffenden Blatte begangenen Vergehens oder Verbrechens verhängte Strafe zu verstehen sei, — so läßt doch dieser §., so wie er jetzt steht, eine ganz unverhältnißmäßige Härte zu. Es sind nämlich in diesem §. die blos auf Klage des Betheiligten zu bestrafenden Vergehen nicht ausgeschlossen. Wer also z. B. wegen der allerleichtesten Privatinjurie eine Strafe erlitten hat, — ein Fall, der z. B. dem Herausgeber eines Anzeigenblattes selbst bei größter Vorsicht begegnen kann — ist, in so lange nicht Verjährung eingetreten ist, der größten Gefahr ausgesetzt. Wir sind überzeugt, daß die k. Staatsregierung selbst diesen Fall nicht im Auge hatte, sondern die „gerichtliche Bestrafung" blos von dem Falle eines von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechens verstanden wissen will. Wir berufen uns noch insbesondere auf einen ganz analogen Fall: in der k. Verordnung vom 25. Dec. 1850 gegen den Mißbrauch der Presse findet sich in Art. 2 der Zusatz: „Bei der Anwendung dieser Bestimmung werden indeß Verurtheilungen wegen durch die Presse verübter Privatinjurien nicht eingerechnet."

Wir schließen diesen Abschnitt mit der Bitte:

hohe Kammer möge die wichtige Frage der Concessionsentziehungen ihrer verfassungsmäßigen Würdigung unterwerfen und geneigtest auch die anderen vorgetragenen Punkte berücksichtigen.

Zu §. 5.

Warum den Privatpressen eine immerhin leichtere Behandlung zu Theil werden soll, als den Officinen der Drucker, ist nicht abzusehen. Durch Privatpressen werden am ehesten und leichtesten heimlicher Weise Preßvergehen verübt.

Zu §. 7.

Der §. 7 gewährt die Möglichkeit, ohne die den wahren Buchhändlern vorgeschriebene Concession auf eine ziemlich umfassende Weise Buchhandel zu treiben. Der Buchbinder kann hienach von jedem, z. B. einem auswärtigen Buchhändler Bücher beziehen; er bindet sie ein und treibt Handel damit. Solange der wahre Buchhändler an eine Concession und ihre Lasten gebunden ist, scheint diese Vergünstigung nicht gerechtfertigt.

Zu §. 9.

§. 9 verfügt nach unserer Ansicht Erschwerungen des Verkehrs, welche nicht geboten sein und welche den beabsichtigten Zweck doch nicht erreichen dürften. Wir meinen hier zunächst das von dem Oberamt beglaubigte Verzeichniß der Schriften und Bilder, mit denen der Reisende handeln darf. Setzen wir den Fall: er besuche einen Landpfarrer, dieser sieht seine Schriften durch, er muntert ihn zu ferneren Besuchen auf, er ertheilt ihm Aufträge, etwa andere Werke mitzubringen. Soll nun der Bücherreisende jedes einzelne Werk, das er mitbringt, vorher in sein Verzeichniß aufnehmen und dieses vom Oberamt beglaubigen